

Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, iVm §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, fest, dass die **Ländle TV GmbH** (FN 333267 z beim Landesgericht Feldkirch) die Bestimmung des § 47 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie keine Aufzeichnungen des von ihr am 12.06.2014 von 18:00 bis 20:00 Uhr über die terrestrische Multiplexplattform MUX C – Vorarlberg ausgestrahlten Programms hergestellt hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 13.06.2014 wurde die Ländle TV GmbH gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G iVm § 2 Abs. 1 Z 7 KOG aufgefordert, der KommAustria binnen drei Tagen ab Erhalt des Schreibens Aufzeichnungen ihrer Sendungen für das über die terrestrische Multiplexplattform MUX C – Vorarlberg verbreitete Programm „Ländle TV“ vom 12.06.2014 von 18:00 bis 20:00 Uhr vorzulegen.

Mit Schreiben vom 16.06.2014 legte die Ländle TV GmbH eine DVD vor, die eine circa 50-minütige Videodatei enthielt. Auf telefonische Nachfrage gab der Geschäftsführer der Ländle TV GmbH am 25.06.2014 bekannt, dass es sich bei der zugesandten Videodatei um eine Kopie der zur Ausstrahlung vorgesehenen Originaldatei der von 18:00 bis 18:50 Uhr ausgestrahlten Wochensendung handle; danach sei eine tagesaktuelle Sendung in der Dauer von 10 Minuten ausgestrahlt worden. Diese Sendungen würden stündlich wiederholt werden. Sein Unternehmen verfüge über kein Aufzeichnungssystem in dem Sinne, dass das tatsächlich ausgestrahlte Programm aufgezeichnet werde; man sei davon ausgegangen, dass die Vorlage einer Kopie des Originalmaterials ausreiche.

Mit Schreiben vom 25.06.2014 legte die Ländle TV GmbH zwei weitere DVDs mit Videodateien des Wochenmagazins und der Tagessendung vom 12.06.2014 vor und brachte im Wesentlichen vor, folgende Sendungen seien am 12.06.2014 zwischen 18:00 und 20:00 Uhr ausgestrahlt worden:

18:00 bis 18:50 Uhr: Wochenmagazin Ländle TV

18:50 bis 19:00 Uhr Ländle TV DER TAG

19:00 bis 19:50 Uhr: Wochenmagazin Ländle TV

19:50 bis 20:00 Uhr Ländle TV DER TAG

Man sei der Meinung gewesen, dass auf Grund der Wiederholungen die „DVD Aufzeichnungen“ (wie sie auch diversen Kabelnetzbetreibern [offenbar zur Einspielung in deren Netze] übergeben würden) ausreichend seien. Ab sofort werde man sich bemühen, die Aufnahmen durchgehend und in gewünschter Form herzustellen.

Mit Schreiben vom 01.07.2014 leitete die KommAustria gegen die Ländle TV GmbH & Co KG gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen nicht erfolgter Vorlage von Aufzeichnungen des Programms „Ländle TV“ vom 12.06.2014, 18:00 bis 20:00 Uhr, ein und gab ihr dazu Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen.

Mit Schreiben vom 07.07.2014 verwies die Ländle TV GmbH auf ihre Stellungnahme vom 25.06.2014.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Ländle TV GmbH verbreitet auf Grund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 31.01.2013, KOA 4.432/13-001, das Programm „Ländle TV“ über die terrestrische Multiplexplattform MUX C – Vorarlberg.

Mit Schreiben vom 13.06.2014 wurde die Ländle TV GmbH aufgefordert, der KommAustria binnen drei Tagen ab Erhalt des Schreibens Aufzeichnungen des Programms „Ländle TV“ vom 12.06.2014 von 18:00 bis 20:00 Uhr vorzulegen.

Mit Schreiben vom 16.06.2014 und 25.06.2014 übermittelte die Ländle TV GmbH einzelne Videodateien des am 12.06.2014 zwischen 18:00 und 20:00 Uhr zur Ausstrahlung vorgesehenen Programms. Die Ländle TV GmbH verfügte zu diesem Zeitpunkt über kein System zur Aufzeichnung des tatsächlich ausgestrahlten Programms.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Zulassung der Ländle TV GmbH ergeben sich aus dem Zulassungsbescheid der KommAustria vom 31.01.2013, KOA 4.432/13-001.

Die Feststellungen zur Aufforderung zur Vorlage von Aufzeichnungen an die Ländle TV GmbH ergeben sich aus dem entsprechenden Schreiben vom 13.06.2014 sowie den Akten der KommAustria.

Die Feststellung, wonach die Ländle TV GmbH einzelne Datenfiles des am 12.06.2014 zwischen 18:00 und 20:00 Uhr zur Ausstrahlung vorgesehenen Programms vorgelegt hat,

ergibt sich aus den mit den Schreiben vom 16.06.2014 und vom 25.06.2014 übermittelten Daten.

Die Feststellungen hinsichtlich des Nichtbestehens eines Systems zur Aufzeichnung des tatsächlich ausgestrahlten Programms ergeben sich insbesondere aus dem Vorbringen der Ländle TV GmbH im Schreiben vom 25.06.2014 und im Telefonat vom 25.06.2014, dessen Inhalt mit Aktenvermerk vom selben Tag, KOA 4.432/14-002, festgehalten wurde.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG iVm §§ 60 und 66 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Rundfunkveranstalter nach diesem Bundesgesetz. Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der KommAustria eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Rundfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

Gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G haben Rundfunkveranstalter von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren, sowie diese über Verlangen der Regulierungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Die Verpflichtung der Rundfunkveranstalter zur Vorlage von Aufzeichnungen gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G dient vor allem dazu, dass die KommAustria ihrer Verpflichtung zu einer effektiven Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung nachkommen kann (vgl. VfGH 16.06.2009, B 512/09), wozu auch die regelmäßige Auswertung von Sendungen, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, zählt (vgl. § 2 Abs. 1 Z 7 KOG).

Da die Ländle TV GmbH der Aufforderung der KommAustria, Aufzeichnungen des Programms „Ländle TV“ vom 12.06.2014 von 18:00 bis 20:00 Uhr vorzulegen lediglich in der Form nachkam, dass sie anstelle der geforderten Aufzeichnungen des tatsächlich ausgestrahlten Programms nur einzelne Datenfiles der ausgestrahlten Sendungen übermittelt hat, weil zu diesem Zeitpunkt kein System zur Aufzeichnung des tatsächlich ausgestrahlten Programms bestand, hat sie die dieser Aufforderung zugrunde liegende Bestimmung gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G verletzt.

Die Aufzeichnungspflicht dient der Sicherstellung einer angemessenen Rechtsaufsicht. Es ist daher sicherzustellen, dass durch die Aufzeichnung zu jedem beliebigen späteren Zeitpunkt eine exakte Wiedergabe des tatsächlich ausgestrahlten Programms möglich ist. Die Rundfunkveranstalterin ist daher gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G zur ständigen Aufzeichnung ihres Programms verpflichtet, wobei die Ländle TV GmbH vorbringt, dass sie davon ausgegangen sei, dass eine Nachvollziehbarkeit der Programmzusammenstellung in Form der Übermittlung einzelner Datenfiles der gesetzlichen Aufzeichnungsverpflichtung genüge tun würde. Der Aufzeichnungsverpflichtung wird durch die Vorlage von Kopien einzelner zur Auspielung vorgesehener Videodateien jedoch nicht entsprochen. Im Sinne des Schutzzwecks der Norm ist vielmehr eine Aufzeichnungsmethode zu implementieren, die eine durchgehende und exakte Wiedergabe des beim Zuseher linear ankommenden Programms ermöglicht. Die Vorlage von einzelnen Dateien ermöglicht allenfalls eine Nachvollziehbarkeit der Sendungszusammenstellung, sie stellen jedoch gerade keine vollständige und originalgetreue Wiedergabe des tatsächlich ausgestrahlten Programms dar,

die es beispielsweise ermöglicht, Fragen der ordnungsgemäßen Trennung der Werbung vom Programm o.Ä. eindeutig zu beantworten. Unerheblich ist zudem, aus welchen Gründen eine exakte Aufzeichnung unterblieben ist, obliegt es doch dem Rundfunkveranstalter, durch geeignete organisatorische Maßnahmen die technischen Voraussetzungen für eine Aufzeichnung des tatsächlich ausgestrahlten Programms sicherzustellen.

Es war daher spruchgemäß festzustellen, dass die Ländle TV GmbH keine Aufzeichnungen des von ihr am 12.06.2014 von 18:00 bis 20:00 Uhr über die terrestrische Multiplexplattform MUX C -Vorarlberg ausgestrahlten Programms „Ländle TV“ hergestellt und damit § 47 Abs. 1 AMD-G verletzt hat.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 11. August 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:
Ländle TV GmbH, Wegelersfeld 6a, 6842 Koblach, **per RSb**